

Stand: 24.03.2014

**Bewertung der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Höhn (DIE LINKE) zu dem Thema „Auswirkungen des Urteils des Verfassungsgerichtshofes Sachsen zu Schulen in freier Trägerschaft auf Sachsen-Anhalt – Finanzierung der Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt“ (Landtags-Drs. 6/2887)**

Die Antwort der Landesregierung auf die o.g. Anfrage ist nach Auffassung des VDP Sachsen-Anhalt teilweise unvollständig sowie fehlerhaft und deshalb nicht dazu geeignet, dem Landtag einen hinreichenden Einblick in die Finanzierung der sachsen-anhaltinischen Ersatzschulen (insbesondere hinsichtlich ihres Sachkostenzuschusses) zu verschaffen.

Sie ist zudem höchst widersprüchlich in Bezug auf eine andere – soeben veröffentlichte – Antwort der Landesregierung zum geplanten Einstieg der staatlichen berufsbildenden Schulen in die gewerbliche Arbeitsmarktförderung (s. Landtags-Drs. 6/2891). Außerdem wird durch die Antwort eine offensichtliche (und wohl auch gesetzeswidrige) Benachteiligung der Schüler/innen, die aufgrund ihres festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs den sog. „Gemeinsamen Unterricht“ an Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt besuchen, deutlich dokumentiert.

**Zu den Antworten der Landesregierung auf die Teilfragen der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Höhn im Einzelnen:**

- a.) **Frage 1:** Hier ist zunächst festzuhalten, dass der Verfassungsgerichtshof (VGH) Sachsen sämtliche Neuregelungen des sächsischen Gesetzgebers zur dortigen Ersatzschulfinanzierung für verfassungswidrig erklärt hat.

Richtigerweise verweist die Landesregierung in ihrer Antwort deshalb auf die dem Gesetzgeber durch den VGH Sachsen aufgegebene Verpflichtung, dessen Entscheidung zur konkreten Berechnung des Sachkostenzuschusses transparent und **nachvollziehbar** zu begrün-

**VDP**Verband Deutscher Privatschulen  
Sachsen-Anhalt e.V.Otto-von-Guericke-Str. 86a  
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0

F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de  
www.vdp-sachsen-anhalt.de**Bankverbindung**

Deutsche Kreditbank

Konto-Nr.: 107 334 00

BLZ: 120 300 00

**Vereinsregister**

Amtsgericht Stendal

VR 11611

den. Nach Ansicht der Landesregierung sei dies in Sachsen-Anhalt erfüllt, insbesondere verfüge das Land über ein ausreichendes Finanzierungssystem für die hiesigen Ersatzschulen (von denen allerdings eine allgemeinbildende zu Beginn des Schuljahres 2013/14 aufgrund betriebswirtschaftlicher Probleme schließen musste; im berufsbildenden Bereich sind ohnehin bereits seit Jahren Betriebseinstellungen von vollzeitschulischen Fachrichtungen durch sachsen-anhaltinische Ersatzschulträger zu beobachten).

Es ist aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt sehr fraglich, woher das Land insbesondere die Erkenntnis hat, dass das Landesschulgesetz (SchulG-LSA) eine ausreichende Finanzierung der Sach- und Gebäudekosten der Ersatzschulen gewährleistet. Dem VDP Sachsen-Anhalt ist nicht bekannt, dass das Land jemals untersucht hätte, wie sich der prozentuale Anteil der Sach- und Gebäudekosten der hiesigen Ersatzschulträger gemessen an deren Personalkosten innerhalb der letzten Jahre entwickelt hat. Dies wäre dem Land relativ einfach möglich durch eine Auswertung der von den finanzhilfeberechtigten Ersatzschulträgern regelmäßig vorzulegenden Finanzhilfeverwendungsnachweise. Darüber hinaus ist auch in den beiden einzigen vom Land bisher vorgelegten Schülerkostenvergleichsberichten nach § 18g SchulG-LSA (s. Landtags-Drs. 4/1271 vom Dezember 2003 und Drs. 5/3025 vom Dezember 2010) wenig Erhellendes zur Höhe der tatsächlichen Sach- und Gebäudekosten der staatlichen Schulen zu finden, zumal zum Zeitpunkt des letzten entsprechenden Berichts nahezu alle staatlichen Schulträger ihre Haushaltsansätze noch mit Hilfe der (unzureichenden) kameralistischen Betrachtungsweise vornahmen. So heißt es in dem letzten vorliegenden Schülerkostenvergleichsbericht der Landesregierung zu den hier berücksichtigten Sachkosten u.a.: „Die Gliederung der Ausgaben und Einnahmen der kommunalen Haushalte in der Jahresrechnungsstatistik sieht nur eine sehr grobe Gliederung des Schulbereiches vor. Aus diesem Grund lassen sich die Ausgaben der Gliederung der Jahresrechnungsstatistik nicht immer eindeutig den Schulformen und Bildungsgängen zuordnen. ...

Für das gewählte Bezugsjahr 2009 liegt die Jahresrechnung bisher nicht vor. Es wird deshalb die Jahresrechnung 2007(!) verwendet.“ (s. Drs. 5/3025, S. 6f.).

**Hieraus folgt also zusammengefasst, dass die Landesregierung gegenwärtig nur über unvollständige Erkenntnisse hinsichtlich der tatsächlichen Sach- und Gebäudeaufwendungen der staatlichen Schulen unseres Bundeslandes verfügt, die noch dazu auf (kameralistisch erfassten) Haushaltszahlen aus dem Jahr 2007 beruhen.**

Richtigerweise verweist die Landesregierung darüber hinaus in ihrer Antwort zur Frage 1 auf die unterschiedlichen Regelungen zur Ersatzschulfinanzierung in den Verfassungen Sachsens und Sachsen-Anhalts. Dabei verabsäumt es die Landesregierung aber, darauf hinzuweisen, dass die Regelung in Art. 28 Abs. 2 S. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt zum Teil erheblich über die verfassungsrechtlichen Ansprüche der Ersatzschulträger im

**Freistaat Sachsen hinaus reicht.** In Art. 28 Abs. 2 S. 1 unserer Landesverfassung heißt es nämlich: „Soweit diese Schulen Ersatz für öffentliche Schulen sind (Anmerkung: also Ersatzschulen), **haben sie Anspruch auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen öffentlichen Zuschüsse.**“ Eine derart weit reichende Regelung ist in der sächsischen Verfassung hingegen nicht zu finden, da hier mit dem Schulgeld- und Lernmittelkostenausgleichsanspruch lediglich zwei Teilaspekte der für den Schulbetrieb erforderlichen öffentlichen Zuschüsse explizit benannt sind.

- b.) **Frage 2:** Nachdem der Sachkostenzuschuss für die Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt zum 01.08.2000 von ursprünglich 25 Prozent zunächst auf 18 Prozent des Personalkostenzuschusses abgesenkt wurde und nochmals zum 01.08.2001 auf 15 Prozent des Personalkostenzuschusses (Anmerkung: Zu diesem Zeitpunkt lag überhaupt noch kein Schülerkostenvergleichsbericht der Landesregierung vor, die Absenkung erfolgte also völlig willkürlich.), wurde der Sachkostenzuschuss für die Regelschulen zum 01.08.2008 wieder moderat auf 16,5 Prozent des Sachkostenzuschusses angehoben. Eine systematische Betrachtung, wie sich der Kostenanteil der Ersatzschulträger für die Gebäude- und Sachkosten während der vorhergehenden Jahre tatsächlich entwickelt hat, erfolgte jedoch (bis heute) nicht. **Entgegen den Vorgaben von Art. 28. Abs. 2 S. 1 unserer Landesverfassung ist der Landesregierung und dem Parlament bisher nicht bekannt, wie hoch die Sachkostenzuschüsse für die Ersatzschulträger eigentlich sein müssten, damit diese ihre öffentlichen Bildungsaufgaben uneingeschränkt und nachhaltig erfüllen können.**

Zwar verweist die Landesregierung in ihrer Antwort zu Frage 2 auf den rechnerischen Aufwuchs der Höhe des Sachkostenzuschusses aufgrund der Tarifsteigerungen im Öffentlichen Dienst. Dabei bleibt aber unerwähnt, dass die Sachkostenzuschüsse für die Ersatzschulen ebenso auch sinken können, beispielsweise aufgrund der geplanten Anhebung der Schülermindestzahlen an den staatlichen Grundschulen in Sachsen-Anhalt. Hierdurch würde nicht nur der Personalkostenzuschuss aufgrund der Regelung des § 18a Abs. 3 Nr. 3 SchulG-LSA für die freien Grundschulen in Sachsen-Anhalt fallen, sondern – wegen der prozentualen Koppelung – auch automatisch deren Sachkostenzuschuss. Dies würde selbst dann geschehen, wenn die tatsächlichen Sachkosten der Ersatzschulträger weiter steigen (was zu erwarten ist). **Außerdem ist auch nicht davon auszugehen, dass die seit dem Schuljahr 2008/09 erfolgten prozentualen Aufwüchse der Entgelte der vom Land angestellten Lehrer/innen beispielsweise den seit 2008 erfolgten prozentualen Steigerungen der Energie- und Wasserkosten der freien Schulträger auch nur annähernd entsprechen.**

Den jährlich durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten „Bildungsausgaben: Ausgaben je Schüler/in“ (zuletzt erschienen für das Jahr 2011 am 13.03.14) ist darüber hinaus zu entnehmen, dass allein zwischen den Haushaltsjahren 2008 und 2011 die durchschnittlichen schülerbezogenen Aufwendungen beispielsweise für die staatlichen

Sekundarschulen in Sachsen-Anhalt von 8.100 € auf 9.200 € (also um 1.100 € je Schüler/in) angestiegen sind (bei den staatlichen Grundschulen sogar im selben Zeitraum um 1.800 € je Schüler/in), während die Finanzhilfesätze für die freien Sekundarschulen unseres Bundeslandes zwischen den Schuljahren 2008/09 und 2011/12 maximal um höchstens 356,41 € je Schüler/in anstiegen (für die freien Grundschulen um maximal 684,68 €).

Der VGH Sachsen stellte in seiner Entscheidung vom 15.11.13 zudem fest, dass die pauschale Bemessung der Zuschusskomponente für Sachausgaben an Ersatzschulen nicht den Anforderungen entspricht, die sich aus dessen prozeduralen Grundrechtsschutz ergeben. Die gewählte Höhe des Sachkostenzuschusses muss begründbar sein und in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Dies ergibt sich in Sachsen-Anhalt erst recht aufgrund der Vorgaben von Art. 28 Abs. 2 S. 1 Landesverfassung i.V.m. § 18g SchulG-LSA. Dass eine solche Überprüfung der Schülerkostenentwicklungen in unserem Bundesland bisher nur unzureichend erfolgte, ist bereits den Ausführungen unter a.) zu entnehmen.

- c.) **Frage 3:** Hier stellt die Landesregierung zunächst klar, dass nach ihrer Auffassung der in § 18a Abs. 5 SchulG-LSA vorgesehene erhöhte Sachkostenzuschuss (26,5 Prozent des Personalkostenzuschusses) explizit nur auf die Förderschulen in freier Trägerschaft zutrifft, nicht aber – wie es nach dem in Art. 3 Abs. 1, 3 S. 2 Grundgesetz verankerten Gleichbehandlungsgrundsatz eigentlich geboten wäre – auch für die Schüler/innen, deren Eltern sich für den Besuch des „Gemeinsamen Unterrichts“ an einer Ersatzschule entschieden haben. Deshalb ist der Gesetzgeber in Sachsen-Anhalt nach Auffassung des VDP Sachsen-Anhalt dringend gefordert, im Schulgesetz ausdrücklich zu regeln, dass der erhöhte Sachkostenzuschuss selbstverständlich auch für Schüler/innen mit sonderpädagogischen Förderbedarfen, die den Gemeinsamen Unterricht an Ersatzschulen besuchen, zu gewähren ist.

Der zwangsläufig erhöhte Sach- und Gebäudekostenaufwand der Ersatzschulträger für Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ergibt sich hinreichend aus § 9 Abs. 5 der Verordnung vom 08.08.13 über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf, zumal hier die Voraussetzungen an den Gemeinsamen Unterricht – entgegen der Aussage der Landesregierung zu Frage 3 b.) (hier letzter Satz) – gegenüber der vorherigen Regelung des § 18 Abs. 2 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung vom 02.08.2005 erweitert worden sind.

Darüber hinaus verstößt die in § 9 Abs. 3 Nr. 5 S. 3 der Verordnung über Schulen in freier Trägerschaft (SchifT-VO) vorgenommene Differenzierung des Sachkostenzuschusses zwischen Schülern mit dem Förderbedarf „Lernen“ und mit sonstigen sonderpädagogischen Förderbedarfen ganz eindeutig gegen die Gesetzesvorschrift des § 18a Abs. 5 SchulG-LSA, nach der sich

der Sachkostenzuschuss prozentual aus dem (gesamten) Personalkostenzuschuss herleitet, da es sich in § 9 Abs. 3 Nr. 5 S. 2 SchifT-VO unzweifelhaft um eine Regelung zum Personalkostenzuschuss handelt.

Eine Differenzierung nach Förderschwerpunkten hinsichtlich des Sachkostenzuschusses bzw. hinsichtlich des sicherzustellenden Sachaufwandes nehmen auch weder § 18a Abs. 5 SchulG-LSA noch § 9 Abs. 5 der aktuellen Verordnung über die Förderung von Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf vor. Außerdem wird in einem Fördergutachten gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 der vorgenannten Verordnung auch nur der „dominierende“ (d.h. überwiegende) Förderschwerpunkt bei Kindern mit Mehrfachbehinderungen festgestellt. Hält also der „Mobile Sonderpädagogische Diagnostische Dienst“ des Landesschulamtes bei einem körperbehinderten Kind dessen Lernbehinderung für dominierend, erhält nach der derzeitigen Regelung der den Gemeinsamen Unterricht für dieses Kind anbietende Ersatzschulträger nur einen reduzierten Sachkostenzuschuss, obwohl er wegen der Körperbehinderung des Kindes einen zusätzlich erhöhten Aufwand an Sach- und Gebäudekosten hat. Im Übrigen muss auch mit Blick auf die tatsächliche Schulpraxis bestritten werden, dass Ersatzschulträger für ihre Schüler/innen mit einer festgestellten Lernbehinderung lediglich den gleichen Sachaufwand haben wie für ihre „Regelschüler/innen“.

- d.) **Frage 4:** Unabhängig von den von der Landesregierung (seit Jahren unverändert) benannten Schwierigkeiten, die tatsächlichen Kosten der Schüler/innen zu ermitteln, die in den verschiedenen Bildungsgängen und Fachrichtungen an den staatlichen berufsbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt lernen, fordert § 18g SchulG-LSA eine regelmäßige Vorlage eines Schülerkostenvergleichsberichts durch die Landesregierung. Hierin müssen die im öffentlichen Schulwesen tatsächlich entstehenden Kosten für alle in § 3 Abs. 2 SchulG-LSA benannten Schulformen – also auch für die Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien – dargestellt werden. Diese Darstellungen fehlen in den beiden bisher vorgelegten Berichten der Landesregierung aus den Jahren 2003 und 2010.

Dass diese Kosten tatsächlich ermittelt werden können, zeigte sich vor Jahren in Thüringen, als die dortige Landesregierung die Kienbaum Management Consultants GmbH mit der Erstellung eines entsprechenden Berichts beauftragte. In jenem „Kienbaum-Gutachten“ sind die Kosten für alle im Freistaat Thüringen vorgesehenen berufsbildenden Fachrichtungen zu finden.

**Daher regt der VDP Sachsen-Anhalt an, dass die Landesregierung mit der Erstellung des Berichts nach § 18g SchulG-LSA ebenfalls einen geeigneten externen Sachverständigen beauftragen sollte, was idealerweise im Benehmen mit den Verbänden der freien Schulen unseres Bundeslandes geschehen sollte.**

Unabhängig davon findet man in den bereits erwähnten jährlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes zu den Schülerkosten für Sachsen-Anhalt zumindest auch Angaben zu den Berufsschulkosten und zu den sonstigen schülerbezogenen Kosten an den staatlichen berufsbildenden Schulen.

Schließlich sei auch noch darauf hingewiesen, dass die Landesregierung in ihrer soeben veröffentlichten Antwort auf die Große Anfrage der CDU zur „Durchführung von nach den SGB II/III geförderten Arbeitsmarktdienstleistungen durch staatliche berufsbildende Schulen in Sachsen-Anhalt“ (Landtags-Drs. 6/2891) angibt, dass das Kultusministerium beabsichtigt, im Rahmen der angestrebten Zertifizierung des Landeschulamtes nach der AZAV „alle tatsächlich anfallenden Kosten pro Schüler für den zu ermittelnden Kostensatz“ für die geplanten Umschulungen in den Fachrichtungen Altenpflege, Altenpflegehilfe, Sozialpädagogik und Physiotherapie zu berücksichtigen (s. Antwort auf Frage 14). **Diese Antwort widerspricht ganz erheblich der Antwort der Landesregierung zur Frage 4 a.) der hier thematisierten Landtags-Drs. 6/2887, wonach sich genau diese Kosten für die beruflichen Bildungsgänge und Fachrichtungen angeblich gerade nicht ermitteln lassen.** Fraglich ist deshalb, welcher der beiden offiziellen Antworten der Landesregierung zur Frage der Ermittlung der tatsächlichen Schülerkosten im berufsbildenden Bereich mehr Glauben geschenkt werden darf.

Verantwortlich für Ausarbeitung:

Jürgen Banse  
- Geschäftsführer -